

Landkreis Oberhavel
Kreistag



Beschluss Nr. 3/0156

vom 21. September 2005

Der Kreistag beschließt die in der Anlage vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Geodaten des Landkreises Oberhavel.

Anlage: Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Geodaten des Landkreises Oberhavel

Annemarie Reichenberger
Vorsitzende des Kreistages

Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Geodaten des Landkreises Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat am mit Beschluss Nr. auf der Grundlage des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Geodaten des Landkreises Oberhavel beschlossen:

§ 1 - Begriffe

Kommunale Geodaten im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind amtliche kommunale Grundkarten in digitaler Form, damit in Verbindung stehende Produkte, Datenbestände von Geographischen Informationssystemen (GIS), Luftbilder und raumbezogene Geofachdaten.

Soweit in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Regelungen zu Karten oder Bildern getroffen werden, sind immer digitale Ausgabeformen dieser Produkte gemeint.

§ 2 - Rechte

- (1) Die Einräumung des Nutzungsrechts an kommunalen Geodaten erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt an den Landkreis zu richten (Anlage 2).
- (2) Die kommunalen Geodaten dürfen ausschließlich auf die im Bewilligungsschreiben erlaubte Art genutzt werden. Eine darüber hinausgehende oder andere Nutzung erfordert einen neuen Antrag bzw. eine Erweiterung des bestehenden Nutzungsrechts.
- (3) Das Nutzungsrecht an den kommunalen Geodaten ist abzulehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die Bedingungen des Nutzungsrechts nicht einhalten wird.
- (4) Der Landkreis übersendet dem Nutzer die kommunalen Geodaten nach Zahlung des Entgeltes entsprechend des § 7 bzw. nach Abschluss des Nutzungsvertrages gemäß § 5.
- (5) Der Eigentümer der kommunalen Geodaten bleibt mit der Übergabe des Nutzungsrechts weiterhin der Landkreis Oberhavel. Veröffentlichungen der Daten des Landkreises Oberhavel bzw. damit erzeugte Darstellungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landkreises Oberhavel zulässig. Dabei ist die Herkunft der Daten an deutlich sichtbarer Stelle wie folgt anzuzeigen: "Hergestellt unter Verwendung von kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel".
- (6) Die Weitergabe von originären kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel als auch von damit hergestellten Vervielfältigungen und Arbeitsergebnissen durch den Nutzer an einen Dritten ist unzulässig, sofern sie nicht Gegenstand der gewährten Nutzung ist.

- (7) Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Im Falle des Untergangs des Nutzers, der Gesamtrechtsnachfolge, der Veräußerung des vom Nutzer betriebenen Unternehmens etc. endet das Nutzungsrecht.
- (8) Der Nutzer ist im Fall des Endes des Nutzungsrechts verpflichtet, alle bei ihm vorhandenen originalen Datenträger umgehend an den Landkreis Oberhavel zurückzuliefern und Vervielfältigungen dieser Daten umgehend zu löschen bzw. Datenträger zu vernichten.
Der Nutzer ist verpflichtet, dem Landkreis Oberhavel die Löschung der Daten und Vernichtung der Datenträger schriftlich durch eine rechtsverbindliche Erklärung mitzuteilen.

§ 3 - Dienstleistungen durch Dritte für den Nutzer

Bei der Weitergabe der kommunalen Geodaten vom Nutzer an einen Dritten gelten für diesen die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Nutzer. Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn der Dritte die Nutzungsvereinbarungen gegenüber dem Nutzer anerkennt und sich ihm gegenüber verpflichtet:

- die Daten nur für die Bearbeitung des vom Nutzer beantragten Nutzungszwecks zu verwenden,
- die Nutzungsunterlagen nach Erledigung des Auftrages an den Nutzer zurückzugeben,
- die Daten nach Erledigung des Auftrages von seinen Datenträgern zu löschen sowie vorhandene Kopien zu vernichten.

Der Nutzer haftet für alle Verstöße des Dritten gegen das dem Nutzer bewilligte Nutzungsrecht.

§ 4 - Nutzungsrechte bei Veredlung und Veräußerung

- (1) Wird durch den Nutzer unter Verwendung der erworbenen kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel ein neues Produkt erstellt (Veredlung), ist eine Veräußerung dieses Produktes nur mit Genehmigung des Landkreises Oberhavel gestattet. Dies gilt auch bei der Verwendung der kommunalen Geodaten für Werbezwecke, nicht kommerzielle Anwendungen und Unterlagen oder Sonstiges ohne damit einen direkten Erlös zu erzielen. Der Antrag ist auf dem unter § 2 Abs. 1 genannten Antragsformular zu stellen. Das betrifft auch die Darstellung im Internet.
- (2) Der Nutzer muss die Käufer des Produktes in geeigneter Weise auf die folgenden Nutzungsbeschränkungen hinweisen, denen die vom Landkreis Oberhavel bereitgestellten Daten unterliegen.
 - Die Daten dürfen nur im Zusammenhang mit dem Produkt verwendet werden.
 - Die sonstigen Berechtigungen zur Nutzung der Daten richten sich nach den Regelungen des Urheberrechtsgesetz (UrhG).
- (3) Der Nutzer hat dem Landkreis Oberhavel halbjährlich eine Übersicht über die getätigten Verkäufe, auf dem Formblatt (gemäß Anlage 3), zu übergeben.

§ 5 - Bereitstellung von Geodaten im Internet zur Visualisierung durch den Nutzer

- (1) Der Datennutzer erhält ausschließlich das Recht, die Geodaten des Landkreises Oberhavel in sein Tool zu importieren und diese an Dritte über das Internet zu präsentieren. Der Landkreis Oberhavel räumt das Nutzungsrecht weltweit für das Internet, nicht exklusiv und zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkt ein.
- (2) Die Daten werden in Verantwortung des Datennutzers bei einem Provider seiner Wahl gehostet und können periodisch, in Abstimmung mit dem Datengeber, aktualisiert werden.
- (3) Der Datennutzer hat sein Geschäftsmodell darzulegen und genau auszuweisen, welche Internetentgelte er für die Geodaten des Landkreises Oberhavel kalkuliert hat. Der Datengeber behält sich das Recht vor, Mindestsummen vorzugeben.
- (4) Der Datennutzer muss gewährleisten, dass ein Download, die Nutzung als Dienst und das Ausdrucken der zur Nutzung bereitgestellten Geodaten des Landkreises Oberhavel nur mit Genehmigung des Datengebers möglich ist. Hierzu muss der Datennutzer diese Nutzungsrechte beantragen.
- (5) Die Nutzung der Geodaten des Landkreises Oberhavel durch einen Dritten ist durch den Datennutzer vertraglich zu binden. Dabei ist dem Dritten eindeutig der Umgang mit den Daten zu erläutern und auf den besonderen Schutz dieser Geodaten hinzuweisen. Der Datennutzer haftet für Verstöße des Dritten.
- (6) Möchte ein Dritter die Geodaten des Landkreises Oberhavel über das dem Datennutzer zur Verfügung gestellte Nutzungsrecht hinaus nutzen, so hat sich dieser an den Landkreis Oberhavel zu wenden und ein entsprechendes Nutzungsrecht gemäß der "Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Geodaten des Landkreises Oberhavel" zu beantragen.
- (7) Der Datengeber erhält bei begründetem Verdacht der Falschabrechnung Einsicht in die Steuer- und Abrechnungsunterlagen des Datennutzers zum Nutzungsrecht.

§ 6 - Datennutzung durch Internet Map Services

- (1) Den Datennutzern können die kommunalen Geodaten auch als Internet Map Services zur Verfügung gestellt werden. Dieses Nutzungsrecht muss beantragt werden. Mit Bewilligung und Zahlungseingang erhält der Datennutzer eine Zugangsberechtigung und -kennung.
- (2) Die Verfügbarkeit des Services wird nicht gewährleistet.
- (3) Die Mindestbezugsdauer für einen Internet Map Services beträgt 6 Monate.

§ 7 - Tatbestand, Maßstab und Satz des Entgeltes, Entgeltbefreiung

- (1) Schuldner des Entgeltes sind die Nutzer der kommunalen Geodaten.
- (2) Das anliegende Entgeltverzeichnis (Anlage 1) regelt als Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Tatbestände, Einheiten und Sätze der Entgelte für die Nutzung der kommunalen Geodaten.

- (3) Die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden können die kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel entgeltfrei nutzen, sofern durch den Landkreis Oberhavel mit der Stadt, dem Amt oder der amtsfreien Gemeinde ein Kooperationsvertrag zur gegenseitigen kostenfreien Nutzung von Geodaten geschlossen wurde. Hiervon bleibt die Nutzungsgebühr für die Geobasisdaten der Landes- und Katastervermessung auf der Grundlage der Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg und der "Verwaltungsvorschrift über die Bereitstellung der topographischen Ergebnisse der Landesvermessung" des Ministeriums des Innern unberührt.
- (4) Die Landesministerien und ihre nachgeordneten Einrichtungen sowie die Katasterbehörde des Landkreises können die kommunalen Geodaten entgeltfrei nutzen, sofern durch den Landkreis Oberhavel mit der jeweiligen Einrichtung ein Kooperationsvertrag zur gegenseitigen kostenfreien Nutzung von Geodaten geschlossen wurde.
- (5) Das Entgelt für die Nutzung der kommunalen Geodaten als Internet Map Services beträgt je 6-monatiger Bezugszeit 1/10 des Entgeltes bei physischer Bestellung auf Datenträger.
- (6) Der Preis für die kommunalen Geofachdaten bezieht sich auf alle kommunalen Geofachdaten des Landkreises. Sollten nicht alle kommunalen Geofachdaten des Landkreises gewünscht sein, so ergibt sich als Entgelt für jeden kommunalen Geofachdatensatz die Division des Preises für alle kommunalen Geofachdaten durch die Anzahl der angebotenen kommunalen Geofachdatensätze.

§ 8 - Fälligkeit der Entgeltzahlung

- (1) Das Entgelt für die Bereitstellung der Geodaten und für die anfallende Datenaufbereitung ist ohne jeden Abzug mit Zugang des Bewilligungsschreibens fällig.
- (2) Die Entgelte für Veredlung und Veräußerung nach § 4 sind jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, in das die Veräußerung fällt, fällig.
- (3) Die Entgelte für die Bereitstellung von Geodaten im Internet nach § 5 sind jeweils zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, in das die Veräußerung fällt, fällig.

§ 9 - Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entstehen. Zusätzlich ist der durch vertragswidriges Verhalten eventuell erzielte Erlös an den Landkreis Oberhavel abzugeben. Außerdem kann der Nutzer von der künftigen Nutzung von kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel ausgeschlossen werden.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.

Der Landkreis Oberhavel übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel.

Der Landkreis Oberhavel haftet nicht für irgendwelche Schäden (z.B. aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen oder sonstigen Informationen oder von Daten), die aufgrund der Verwendung der kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel oder des Unvermögens, sie zu verwenden, entstehen.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oranienburg, den

Karl-Heinz Schröter
Landrat

- Anlage 1: Entgeltverzeichnis zur Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Geodaten des Landkreises Oberhavel
- Anlage 2: Antrag auf Nutzung der kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel
- Anlage 3: Auflistung der getätigten Veredlungen und Veräußerungen unter Nutzung der kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel

Anlage 1: Entgeltverzeichnis zur Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Geodaten des Landkreises Oberhavel

Tarifstelle	Nutzungstatbestand	Maßstab	Satz in €
1	Orthofotos Digitaler Datensatz	km ²	15,00
2	Geofachdaten	km ²	80,00
3	Aufbereitung und Bearbeitung der Geofachdaten	Arbeitsstunde	105,00
4	Zusätzlich für Ausgabe der kommunalen Geodaten auf Datenträger		
4.1	CD-ROM	Stück	05,00
4.2	Diskette	Stück	03,00
5	Zusätzlich für Versand eines Datenträgers	Datenträger	2,50
6	Produktveräußerung unter Einbeziehung der kommunalen Geodaten durch den Nutzer § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3	Stück	10% des Veräußerungspreises
7	Kenntnisgabe dem Dritten per Internet § 5 Abs. 3	Datensatz	50% der Einnahmen von Dritten
8	Bereitstellung von Geodatendiensten (WMS, WFS, WGS, WTS) § 5 Abs. 4, § 6	monatlich	10% der Nutzungskosten der Tarifstelle 1 oder 2
9	Drucken aus dem Internet	Stück	05,00

Abkürzungen

WMS – Web Mapping Service

WFS – Web Feature Service

WGS – Web Gazetteer Service

WTS – Web Transformation Service

Anlage 2: Antrag auf Nutzung der kommunalen Geodaten des Landkreises Oberhavel

gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Geodaten des Landkreises Oberhavel

Angaben zum Nutzer

Name: _____
Vorname: _____
Firma: _____
PLZ / Ort: _____
Straße / Nr.: _____

Nutzungszweck

Dienstleistung durch Dritte für den Nutzer

Angaben zum Dritten

Name: _____
Vorname: _____
Firma: _____
PLZ / Ort: _____
Straße / Nr.: _____

Veredlung und Veräußerung

Zweck der Veredlung

Umfang der Veräußerung

Erklärung:

Ich versichere, dass meine o.g. Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass die unberechtigte Nutzung der Geodaten den Widerruf des Nutzungsrechts bedeutet. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Landkreis Oberhavel, Dezernat II / GIS Koordinator mitzuteilen. Ich erkenne die Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Geodaten des Landkreises Oberhavel an.

Ort / Datum

Unterschrift des Nutzers

